

HEGA 01/14 - 03 - „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Geschäftszeichen: MI 13 – 5360 /3317 / 5390.4 / 5404.2 / 6401.11 / II-1203.35 / 2070 / 8814.6

Gültig ab: 20.01.2014

Gültig bis: 30.06.2019

SGB II: Empfehlung

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Es werden Hinweise zur „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ gegeben, mit der das BMAS eine weitere Maßnahme des Nationalen Aktionsplans „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ umsetzt. Die BA ist einer der Akteure der Initiative. Bestandteil der Initiative ist auch ein rechtskreisübergreifendes Förderprogramm in Höhe von 50 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen. Den AA und gE wird die Teilnahme am Förderprogramm empfohlen.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung hat sich in den vergangenen Jahren zwar grundsätzlich verbessert, trotz dieser positiven Entwicklung ist die Situation noch nicht zufriedenstellend. Es bleibt übergreifendes Ziel, mehr Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren.

Um diese Ziele zu erreichen, hat das BMAS im Oktober 2013 die rechtskreisübergreifend ausgerichtete „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ gestartet. Diese Offensive für die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt bindet alle maßgeblichen Akteure ein und vernetzt damit unterschiedliche Kompetenzen. Die Ziele der Initiative, ihre Handlungsfelder sowie die Beiträge bzw. Zusagen der einzelnen Akteure sind in einer gemeinsamen Vereinbarung (Anlage 1) festgehalten.

2. Auftrag und Ziel

Die BA unterstützt die Inklusionsinitiative und die Bestrebungen für mehr Inklusion auf dem Arbeitsmarkt. Die relevanten Passagen aus dem Vereinbarungstext sowie die sich daraus ergebenden Aufträge für die Agenturen für Arbeit und die Empfehlungen für die gemeinsamen Einrichtungen sind – nach Handlungsfeldern geordnet – in einer Übersicht (Anlage 2) zusammengefasst.

Im Rahmen der Initiative hat das BMAS ein Förderprogramm zur „intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen“ aufgelegt (Laufzeit: 2014 bis 2016). Es richtet sich an Agenturen für Arbeit (AA), gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene kommunale Träger (zkT). Mit diesem Programm werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds insgesamt 50 Mio. Euro bereitgestellt.

Das Förderprogramm eröffnet zusätzliche Möglichkeiten, schwerbehinderte Menschen in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren. Gefördert werden die für die Umsetzung der regionalen Konzepte eingesetzten Leistungen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit können bis zu einem Anteil von 10 Prozent aus dem Programm gefördert werden. Nicht förderbar sind Personal- und Sachkosten. Den Akteuren vor Ort wird empfohlen, insbesondere die Möglichkeiten für rechtskreisübergreifend ausgerichtete Konzepte auszuloten und entsprechende Förderanträge zu stellen – bei mehreren regional Beteiligten durch den als federführend bestimmten Träger. Anträge können im Rahmen der verfügbaren Mittel längstens bis 30. Juni 2015 eingereicht werden.

Näheres zu den Rahmenbedingungen und zur Durchführung des Förderprogramms (z. B. inhaltliche Ausrichtung, Fördervoraussetzungen oder Antragsverfahren) können der Richtlinie des BMAS vom 18. Dezember 2013 entnommen werden (Anlage 3).

Das BMAS wird bei der Durchführung des Programms organisatorisch von einem externen Dienstleister, dem Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Heinrich-Konen-Straße 1, 53227 Bonn, unterstützt. Der Projektträger berät und unterstützt förderinteressierte, antragstellende und geförderte Träger fachlich und administrativ.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- begleiten die Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung, in dem sie die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen bei der Umsetzung unterstützen.
- halten die Umsetzung der BA-Zusagen (Anlage 2) in den jeweiligen Handlungsfeldern nach.
- lassen sich die im Rahmen des Förderprogramms jährlich zu erstellenden Berichte übersenden und übermitteln diese bis spätestens 15.02. jeden Jahres an _BA-Zentrale-MI13.

Die Agenturen für Arbeit

- beteiligen sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und unter Beachtung der weiteren Hinweise in der Anlage 2 an der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung und prüfen ihre Beteiligung am Förderprogramm.
- wirken in der Trägerversammlung auf die Teilnahme der gemeinsamen Einrichtungen am Förderprogramm sowie auf die Gestaltung und Umsetzung eines rechtskreisübergreifenden Konzeptes hin.
- prüfen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit zugelassenen kommunalen Trägern ihres Bezirks im Rahmen des Förderprogramms.

Den gemeinsamen Einrichtungen

- wird empfohlen, sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und unter Beachtung der weiteren Hinweise in der Anlage 2 an der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung zu beteiligen.
- wird eine Beteiligung am Förderprogramm – möglichst auf Basis rechtskreisübergreifender Konzepte – empfohlen.

Gez. Unterschrift